

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Finanzdirektion
Münsterplatz 12
Postfach
3011 Bern

politische.geschaefte.fin@be.ch

Bern, 30. Mai 2024

Änderung der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) in Sachen Lohngleichheitskontrollen – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) in Sachen Lohngleichheitskontrollen.

I. Ausgangslage

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung solcher Lohngleichheitskontrollen zu schaffen. Dieser Auftrag wird mit der vorliegenden Verordnungsänderung umgesetzt. Die Kontrollen werden bei jenen Anbietern durchgeführt, welche einen Zuschlag des Kantons Bern erhalten haben. Jährlich sollen zehn Kontrollen durchgeführt werden. Die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

II. Stellungnahme

Die Wirtschaft begrüsst, dass keine systematischen Kontrollen durchgeführt werden und nur Anbieter kontrolliert werden, die einen Zuschlag des Kantons Bern erhalten haben. Anbieter mit mindestens 100 Mitarbeitenden reichen bereits heute eine von unabhängiger Stelle bestätigte Lohngleichheitsanalyse als Nachweis ein. Angesichts der bereits heute hohen Kontrolldichte durch verschiedenste Institutionen wie AHV, MWST, paritätische Berufskommissionen etc. sind die Kontrollen möglichst in ein bestehendes System zu integrieren. Die Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass Bürokratie abgebaut wird und nicht stetig zunimmt und setzt sich hier dafür ein, dass die Kontrollen kostenschonend, effizient und schlank ausgestaltet werden.

III. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 7a (neu) Durchführung von Lohngleichheitskontrollen

Abs. 1

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Lohngleichheitskontrollen liegt beim Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), welches die Möglichkeit hat, einen spezialisierten verwaltungsexternen Auftragnehmer mit der Durchführung der Lohngleichheitskontrollen zu beauftragen. Hier regt die Wirtschaft im Sinne einer kostenbewussten und effizienten Handhabung an, die **Kontrollen den bereits bestehenden Kontrollorganen zu übertragen**, nämlich den paritätischen Berufskommissionen bei GAV-unterstellten Arbeitgebenden und der kantonalen Arbeitsmarktkommission bei nicht GAV-unterstellten Arbeitgebenden.

Absatz 2

Die Auswahl der Anbieter erfolgt nach dem Zufallsprinzip aus den im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen der Schweiz (simap) publizierten Vergaben in einem bestimmten Zeitraum. Die Wirtschaft bevorzugt hier die **Variante 1, wonach die Auswahl nur aus den vom Kanton Bern vergebenen Aufträgen erfolgt**. Damit bleiben andere, organisatorisch selbständige Behörden wie Gemeinden oder rechtlich selbständige kantonale Anstalten wie Hochschulen für die Durchführung von Lohngleichheitskontrollen selbst verantwortlich. Im Rahmen des Projekts «Lohngleichheit bei der Auftragsvergabe der Stadt Bern» werden beispielsweise die Zuschlagsempfänger bereits heute stichprobenartig überprüft. Es wäre wenig sinnvoll, die Variante 2 zu wählen, weil damit Doppelspurigkeiten vorprogrammiert wären, indem die genannten Institutionen und vor allem die Gemeinden ihrerseits parallel Kontrollen durchführen würden.

Abs. 3

Die Lohngleichheitskontrollen sollen offenbar mit dem vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zur Verfügung gestellten standardisierten Analyseinstrument "Logib" in der jeweils aktuellen Version durchgeführt werden. So wurden im Januar 2024 die Grenzwerte, welche die Einhaltung der Lohngleichheit definieren, nicht angepasst, jedoch verschiedene andere Anpassungen vorgenommen. Dies zeigt, dass auch in Zukunft Anpassungen vorgenommen werden können. Wir sprechen uns gegen automatische Änderungen der gesetzlichen Grundlagen aus und regen an, die jeweils aktuelle Version von Logib in der Verordnung als massgebend festzulegen. Spätere Anpassungen sind jeweils vom Regierungsrat zu prüfen und allenfalls mit einer erneuten Verordnungsänderung zu übernehmen und je nach Bedeutung vorgängig den Sozialpartnern zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Einen Automatismus bezüglich Übernahme lehnt die Wirtschaft klar ab.

Art. 7b - 7d (neu)

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin